

ANFRAGE von Dr. Lukas Briner (FDP, Uster)

betreffend Bewertung von Wertpapieren für die Vermögenssteuer

1. Trifft es zu, dass der Vermögenssteuerwert für nicht kotierte Titelkategorien von Kapitalgesellschaften generell von den Kursen börsenmässig gehandelter Titelkategorien der gleichen Gesellschaft abgeleitet wird?
2. Hält der Regierungsrat die Unterschiede, die für nicht kotierte Wertpapiere je nach Bewertungsmethode (sogenannte Formelbewertung oder Börsenkurs) resultieren, für gesetz- und verfassungsmässig?
3. Stösst die geltende Bewertungsmethode in der Praxis auf Schwierigkeiten?
4. Wie beurteilt der Regierungsrat die Auswirkungen der geltenden Vermögenssteuer Bewertungspraxis im Hinblick auf die Bereitschaft von Familienaktionären, das unternehmerische Engagement beizubehalten?
5. Ist der Regierungsrat bereit, mit einer entsprechenden Weisungen sicherzustellen, dass bei der Vermögenssteuerbewertung nicht kotierter Wertpapiere in allen Fällen der Ertragswert mitberücksichtigt wird?
6. Ist der Regierungsrat ferner bereit, mit einer Teilrevision des Steuergesetzes oder auf andere Weise die angemessene Berücksichtigung des Ertragswerts bei der Vermögenssteuerbewertung allgemein vorzusehen?

Begründung:

Gemäss Art. 14 Abs. I des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) wird das Vermögen zum Verkehrswert bewertet. "Dabei kann der Ertragswert angemessen berücksichtigt werden" (Satz 2). Während der Grundsatz der Verkehrswertbewertung in § 39 StG übernommen wurde, fehlt der Hinweis auf die angemessene Berücksichtigung des Ertragswerts im Zürcher Steuergesetz. Trotzdem wird in der Steuerpraxis für die Vermögenssteuerbewertung verschiedener Vermögenswerte auch der Ertragswert berücksichtigt, beispielsweise bei der Liegenschaftenbewertung oder bei der Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert, die nach der geltenden Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer (Wegleitung 1995) bewertet werden. Für Beteiligungen an personenbezogenen Kapitalgesellschaften (insbesondere Familienaktiengesellschaften) mit verschiedenen, zum Teil börsenkotierten Titelkategorien besteht indessen eine Sonderlösung. Die von der Unternehmung gehaltenen Beteiligungspapiere, die in der Regel eine eigene Titelkategorie bilden, werden aufgrund des Börsenkurses der kotierten Titelkategorie bewertet. Es ist allgemein bekannt, dass in vielen Fällen Börsenkurse bezahlt werden, die eine Dividendenrendite von 2 % und weniger ausmachen. Dieser Umstand hat zur Folge, dass Aktienbewertungen aufgrund einer Ableitung vom Börsenkurs häufig zu wesentlich höheren Steuerwerten führen, als wenn eine Bewertung gemäss Wegleitung 1995 vorgenommen wird, wo der Ertragswert aufgrund eines Kapitalisierungszinsfusses von gegenwärtig 6 % mit berücksichtigt würde. Je nach Verhältnissen kann daraus eine Steuerbelastung resultieren, die gegen hundert Prozent des Dividendenertrags steigt oder sogar den Gesamtertrag übersteigt. Weil die Unternehmensbeteiligung grundsätzlich einem höheren Risiko unterliegt als ein diversi-

fiziertes Portefeuille, kann eine derart einschneidende Besteuerungsfolge nicht ohne weiteres mit Rechtsgleichheitsüberlegungen begründet werden. Hinzu kommt, dass eine Steigerung der Rendite meist nur durch Verkauf der Unternehmensbeteiligung möglich ist, was eine ganz andere Bedeutung für den Aktionär hat als die Umschichtung einer reinen Geldanlage. Eine als unerträglich empfundene Vermögenssteuerbelastung kann aber doch zur Folge haben, dass die Unternehmeraktionäre ihre Beteiligung veräussern, um mit dem Erlös höher rentierende, private Anlagen zu tätigen. Damit wird der Strukturwandel hin zu anonymen Grosskonzernen gefördert.

Andere Kantone haben im Sinne von Art. 14 StHG im Gesetz die Möglichkeit vorgesehen, den Ertragswert zu berücksichtigen. Vereinzelt sind auch noch weitere Korrekturinstrumente gebräuchlich, um eine übermässige Belastung durch die Kumulation von Einkommens- und Vermögenssteuern zu vermeiden. Mit solchen Massnahmen können die steuerlichen Rahmenbedingungen für das unternehmerische Engagement in Familienaktiengesellschaften verbessert werden. Der Kanton Zürich nützt offensichtlich mit der bisherigen Regelung den harmonisierungsrechtlich vorhandenen Freiraum nicht aus.

Dr. Lukas Briner